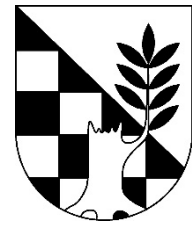




AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 35

Nordhausen, den 17.12.2025

Nr. 13

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 23	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP – Windenergieanlagen	1
Nr. 24	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Beschlüsse	2
Nr. 25	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024	3
Nr. 26	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Haushaltssatzung / Wirtschaftsplan 2026	3
Nr. 27	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: 4. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) (GS-EWS) vom 20.11.2017	4
Nr. 28	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse	6
Nr. 29	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Bilanz	6
Nr. 30	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“	7
Nr. 31	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Abwasserzweckverbandes „Südharz“	8

Nr. 23

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP - Windenergieanlagen

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat mit dem Antrag vom 22.10.2025 eingegangen am 06.11.2025 (Konkretisierung der Fragestellung zur Genehmigungsvoraussetzung mit E-Mail vom 24.11.2025) beim Landratsamt Nordhausen einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

für sechs Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06)

vom Typ Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von jeweils 175 m, einem Rotordurchmesser von jeweils 172 m und einer Nennleistung von jeweils 7.200 kW nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf den Grundstücken in der Gemarkung Lipprechterode, Flur 2, Flurstücke 36, 126, 21/1 und 62/3 und Flur 5, Flurstücke 7/1 und 11 gestellt.

Gegenstand des Antrags auf Erteilung eines Vorbescheids beinhaltet die Klärung der Genehmigungsvoraussetzung, ob die geplanten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern als privilegiertes Vorhaben zur Nutzung von Windenergie zulässig ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauBG)) und ihm keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Darstellung des Flächennutzungsplans) und Nr. 2 BauGB (Ziele der Raumordnung) entgegenstehen.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) ist für dieses Vorhaben entsprechend der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 1 a S. 3 BImSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 S. 1 UVPG entfallen für immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Daher haben sich Prüfungen nach dem UVPG nur auf die Umweltauswirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheidantrages sind.

Die hier gegenständliche Frage zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit fällt nicht unter die in § 7 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG zu prüfenden Schutzgüter. Folglich kann im Rahmen des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründet werden.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Die Bekanntmachung finden Sie ebenfalls im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de, auf der Internetseite des Landkreises Nordhausen unter www.landkreis-nordhausen.de/bekanntmachungen und unter www.landkreis-nordhausen.de/amsblatt.

Nordhausen, den 11.12.2025
Jendricke, Landrat

Nr. 24

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode: Beschlüsse

Gemäß § 40 II Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ Bleicherode die in der öffentlichen Verbandsversammlung vom 04.11.2025 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss Nr. 01/2025-W Gebührenkalkulation 2026 bis 2029

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 02/2025-W

4. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 03/2025-W

Ankündigungsbeschluss zur Anpassung der Gebührensätze

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 04/2025-W Planüberschreitung Investitionsplan 2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 05/2025-W

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 06/2025-W Verwendung des Jahresgewinns 2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 07/2025-VV

Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 1

Beschluss Nr. 08/2025-VV

Entlastung des Verbandsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 09/2025-VV

1. Änderung Investitionsplan 2025

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 10/2025-VV

Haushaltssatzung / Wirtschaftsplan 2026

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss Nr. 11/2025-VV

Finanzplan 2026

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 20 davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode, Kehmstedter Weg 44 in 99752 Bleicherode eingesehen werden.

Nr. 25

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode:
Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024**

Die Verbandsversammlung beschließt, den durch die ACCO GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 zu bestätigen und dem Vorstandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss in der Bilanz wird wie folgt festgestellt:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beträgt:	92.562.071,67 €
- Der ausgewiesene Jahresgewinn zum 31.12.2024 beträgt:	312.529,95 €

Der Abwasserzweckverband weist auch 2024 eine positive Liquidität aus.

Bleicherode, 24.11.2025

gez. Hitzing, Vorstandsvorsitzende

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Nr. 26

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode:
Haushaltssatzung / Wirtschaftsplan 2026**

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S.290) zuletzt geändert durch Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) und der § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.2020 (GVBl. S.565) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

	EUR
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	5.908.500
die Aufwendungen	5.908.500

2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	6.998.000
die Ausgaben	6.998.000

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§4

Eine allgemeine Deckungsumlage wird vom Verband im Bedarfsfall erhoben, wenn bei Feststellung der Jahresrechnung Verluste auftreten, die nach der Eigenbetriebsverordnung sowie dem Thüringer Kommunalabgabengesetz durch die Mitgliedsgemeinden zu decken sind. Die Umlage soll im Bedarfsfall nach dem Ursprung der Verluste auf die Einwohnerwerte berechnet und erhoben werden.

§5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **980.000 €** festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Bleicherode, den 24.11.2025

gez. Hitzing, Verbandsvorsitzende

Siegel

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 10/2025-W vom 04.11.2025 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Rechtsaufsichtliche Genehmigung:

Die Haushaltssatzung wurde mit Bescheid vom 13.11.2025, AZ: 15.0.11827 11/2025 Hat. von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Auslegungsvermerk:

Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband Bode-Wipper Bleicherode, den 24.11.2025

gez. Hitzing Verbandsvorsitzende

Siegel

Nr. 27

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode:

4. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) (GS-EWS) vom 20.11.2017

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper hat in der Sitzung vom 04.11.2025 auf Grund des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung und der §§ 2 und 12 ThürKAG die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

2. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr für Abwasser **für den Volleinleiter** beträgt: 153,73 €
pro Einwohner/EGW und Jahr
(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung).

- | | | |
|-----|---|---------|
| (2) | Die Einleitungsgebühr für Abwasser für den Teileinleiter beträgt:
pro Einwohner/ EGW und Jahr (Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation). | 52,37 € |
| (3) | Die Einleitungsgebühr für den Teileinleiter mit einer Vollbiologischen Kleinkläranlage gemäß DIN 4261/T2 beträgt:
pro Einwohner/ EGW und Jahr (Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation). | 38,98 € |
| (4) | Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücke beträgt:
pro m ² abflusswirksame Fläche und Jahr (außer der Grundstücke nach § 4 Abs. 5). | 0,86 € |
| (5) | Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze beträgt:
pro m ² abflusswirksame Fläche und Jahr | 0,88 € |

Die Einleitgebühr wird nicht erhoben, soweit sich der Straßenbaulastträger an den Kosten der Herstellung oder der Erneuerung einer vom Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage nach den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt hat.

3. § 5 Absätzen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt:
pro m ³ | 51,81 € |
| (2) | Die Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt:
pro m ³ | 32,65 € |

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des AWZV Bode-Wipper Bleicherode tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abwasserzweckverband Bode-Wipper
Bleicherode, den 10.12.2025
gez. Hitzing Verbandsvorsitzende

Siegel

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 02/2025-W vom 04. November 2025 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" die 4. Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017 beschlossen.

Rechtsaufsichtliche Genehmigung:

Die 4. Änderungssatzung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AWZV „Bode-Wipper“ Bleicherode (GS-EWS) vom 20.11.2017 wurde mit Bescheid vom 09.12.2025, AZ: 15.0.11827-2/2025 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Änderung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Auslegungsvermerk:

Sie tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2026 in Kraft und liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Abwasserzweckverband "Bode-Wipper"
Bleicherode, den 10.12.2025

gez. Hitzing
Verbandsvorsitzende

Siegel

Nr. 28

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse

Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 08.12.2025

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor die in der öffentlichen Versammlung vom 08.12.2025 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss-Nr. 01-12/2025 – Bestätigung des Jahresabschlusses 2024, Entlastung des Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsstellenleitung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 02-12/2025 – Beauftragung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schneider & Zien GmbH & Co. KG für die Jahresprüfung 2025

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss- Nr. 03-12/2025 – Vorankündigung der Gebühren 2026/27

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss- Nr. 04-12/2025 – 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 05-12/2025 – 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 06-12/2025 – Bestätigung des Haushaltsplanes 2026

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 07-12/2025 – Bestätigung des Finanzplanes 2025-2030

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2 in 99768 Harztor OT Niedersachswerfen eingesehen werden.

Harztor, 09.12.2025

gez. Klante, Verbandsvorsitzender

Nr. 29

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Bilanz

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Abwasserzweckverband "Südharz", Harztor/OT Niedersachswerfen

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	7.572,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	<u>1.900.063,00</u>	<u>2.058.914,00</u>
	1.907.635,00	2.058.914,00
II. Sachanlagen		
1. Verteilungsanlagen	33.851.526,70	32.039.265,70
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	148.230,00	177.862,00
3. Anlagen im Bau	<u>1.146.794,29</u>	<u>2.466.057,54</u>
	35.146.550,99	34.683.185,24
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	283.182,37	202.416,91
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.536.799,84</u>	<u>3.534.106,80</u>
	3.821.982,21	3.736.523,71
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.576.002,09	<u>3.694.851,13</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.331,83	<u>7.202,02</u>
	<u>43.454.502,12</u>	<u>44.180.496,10</u>

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage		
1. Allgemeine Rücklage	1.058.824,26	1.058.824,26
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>14.656.693,59</u>	<u>14.375.694,03</u>
	15.715.517,84	15.434.708,29
II. Bilanzgewinn	<u>299.126,95</u>	<u>467.616,72</u>
	16.014.644,79	15.902.324,01
B. Empfangene Ertragszuschüsse	11.527.812,88	11.997.890,98
C. Rückstellungen	<u>146.370,95</u>	<u>180.289,86</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.615.709,72	16.163.277,07
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105.971,57	35.141,98
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>43.992,20</u>	<u>1.692,60</u>
	15.765.673,49	16.200.111,55
	<u>43.454.502,12</u>	<u>44.180.496,10</u>

Nr. 30

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) nachfolgende 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 25.02.2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Absatz (1) erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken i.S.v. § 2 zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für die Volleinleiter ab 01.01.2026 3,92 € pro Kubikmeter Abwasser.

Die Gebühr für das Einleiten von vorgeklärten Abwässern aus Grundstückskläranlagen (Teileinleiter) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) beträgt ab 01.01.2026:

- a) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage 2,03 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser (mechanisch oder teilbiologisch nach DIN 4261 Teil 1)
- b) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch nach DIN 4261 Teil 2) 1,43 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser

Voraussetzung für die Berechnung nach § 6 Absatz 1b) ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Abwasserzweckverband:

- Protokoll über die Abnahme der vollbiologischen Kläranlage
- abgeschlossener Wartungsvertrag (Kopie) mit einem zertifizierten Fachunternehmen
- Kopien der Wartungsprotokolle über die jährlichen Wartungen bis zum 31.01. des Folgejahres

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht zu den vom Abwasserzweckverband gesetzten Fristen vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach § 6 Absatz 1a).

2. § 6 Absatz (4) erhält folgenden neuen Wortlaut:

(4) Für die direkte bzw. mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gilt:

Bei Grundstücken, die wohnwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise genutzt werden, wie z.B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Stellplätze oder Dauerkleingärten, ist die befestigte Fläche des Grundstückes, von der tatsächlich eingeleitet wird (Einleitfläche), gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2026 0,69 € pro m² und Jahr.

3. § 7 Absatz (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

(2) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2026:

1. 66,22 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm)

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Klante, Vorstandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, den 15.12.2025

Siegel

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV „Südharz“ lt. Beschluss Nr. 04-12/2025 vom 08.12.2025 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 12.12.2025, AZ.: 15.0.11827-3/2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante, Verbandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, den 15.12.2025

Nr. 31

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2025 aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) nachfolgende 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 24.08.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gebühr beträgt 0,59 €/m² und Jahr.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Klante, Verbandsvorsitzender

Harztor OT Niedersachswerfen, den 15.12.2025

Siegel

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des AWZV „Südharz“ lt. Beschluss Nr. 05-12/2025 vom 08.12.2025 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 12.12.2025, AZ.: 15.0.11827-3/2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante, Verbandsvorsitzender

Harztor OT Niedersachswerfen, den 15.12.2025

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrndh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.